

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Steuerberatung
(Weiterbildungsmaster)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 21. September 2021**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-67.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich.....	3
§ 26 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs	4
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung.....	4
§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	5
§ 30 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Masterarbeit.....	6
§ 31 Von der APO Sowi abweichende Regelung.....	6
§ 32 Inkrafttreten.....	7
Anhang: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Steuerberatung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	8

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen für den Weiterbildungsmasterstudiengang Steuerberatung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsmasterstudiengangs Steuerberatung wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ erworben.

§ 26

Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Steuerberatung sind nachzuweisen:

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem wirtschaftswissenschaftlichen, einem juristischen, einem wirtschaftsjuristischen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule (z.B. Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern) oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss; das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte umfassen und einen Anteil in Unternehmensbesteuerung/Steuerrecht und Rechnungswesen/Handels- und Gesellschaftsrecht von mindestens 18 ECTS-Punkten beinhalten.
2. ein mit mindestens der Note 3,00 abgeschlossenes Studium gemäß Nr. 1.
3. eine in der Regel mindestens einjährige i. S. d. Abs. 2 einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums gemäß Nr. 1.

(2) ¹Eine einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit i. S. d. Abs. 1 Nr. 2 kann insbesondere durch Berufsfelder in den Bereichen der Steuerberatung nachgewiesen werden. ²In Ausnahmefällen können auch davon abweichende Berufsfelder zum Nachweis der erforderlichen einschlägigen Berufstätigkeit anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass gleichwertige Kompetenzen erworben worden sind. ³Die

Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber mit Tätigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten betraut ist bzw. war, die dem Aufgabenbereich einer Tätigkeit in der Steuerberatung entsprechen (z.B. in der Finanzverwaltung oder Steuerabteilungen von Unternehmen). ⁴Im Einzelfall ist eine Orientierung an den Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern i.S.v. § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) vorzunehmen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht, wenn sich aus anderen Bescheinigungen ergibt, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind. ²Das Zeugnis muss bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen ex-matrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird zum Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

(4) ¹Die Zulassung zum Studium ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu beantragen. ²Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 30.07. des Jahres.

§ 27

Ziele des Masterstudiengangs

¹Das Masterstudium Steuerberatung führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme mit steuerlichem Fokus mit wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu analysieren sowie selbständig innovative Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Vertiefende Kenntnisse werden vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis der Steuerberatung sowie entsprechenden betrieblichen Tätigkeiten zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. ³Damit wird auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt.

§ 28

Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung

(1) ¹Der Masterstudiengang beinhaltet die Pflichtmodule gemäß Anhang 1. ²Den Modulen sind die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet. ³Die Module sind zu folgenden Modulgruppen zusammengefasst:

- a) Steuerberatung mit 60 ECTS-Punkten,
- b) Methoden und Forschung mit 18 ECTS-Punkten,
- c) Betriebswirtschaftliche Beratung mit 12 ECTS-Punkten,

- d) Masterarbeit einschließlich Seminar (Disputation oder Kolloquium) mit 30 ECTS-Punkten.

(2) ¹In der Modulgruppe Steuerberatung sind insgesamt Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.²In dieser Modulgruppe erwerben die Studierenden umfangreiche Fachkompetenzen zu den in § 37 Abs. 3 Nr. 1 – 4 Steuerberatungsgesetz bestimmten Steuerarten.

(3) ¹In der Modulgruppe Methoden und Forschung absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten. ²Die Studierenden erwerben umfangreiche Kenntnisse über relevante Forschungsmethoden und -strategien, die sie befähigen, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden zur selbständigen Lösung komplexer steuerlicher Probleme anzuwenden.

(4) ¹In der Modulgruppe Betriebswirtschaftliche Beratung werden durch die Studierenden Module im Umfang von 12 ECTS erbracht. ²Durch die Module der Modulgruppe sollen die Studierenden Kompetenzen im Bereich der Betriebswirtschaftlichen Beratung erwerben, wobei der Fokus auf bestehenden und zukünftigen in der Steuerberatungsbranche relevanten Bereichen liegen soll (z.B. Finanzierung, Controlling, Digitalisierung).

(5) ¹Die Modulgruppe Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten besteht aus dem Modul Masterarbeit. ²Mit dem Modul Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, ein Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 29

Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO BWL.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Die Themenstellung muss einen studiengangsbezogenen Fokus aufweisen, wie er sich aus den Inhalten der Modulgruppen Steuerberatung, Methoden und Forschung oder Betriebswirtschaftliche Beratung ergibt.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit, der Ausgabetag wird aktenkundig gemacht. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt

sechs Monate. ³Liegen Gründe vor, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungsfrist auf schriftlichen Antrag, der auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann

§ 30

Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 4 fest gebunden, in zwei Ausfertigungen sowie in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 29 Abs. 4 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei postalischer Übersendung der Masterarbeit ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist dies der oder dem Studierenden in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung dar, soll die Bewertung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(5) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling die Zulassung zur Wiederholungsprüfung terminlich spätestens so zu beantragen, dass die Bearbeitung innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 31

Von der APO Sowi abweichende Regelung

Abweichend von § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 APO SoWi gelten die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Studiengangs im Falle einer Überschreitung der Höchststudienzeit als abgelegt und endgültig nicht bestanden.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Anhang: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Steuerberatung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

1. Modulgruppe Steuerberatung des Masterstudiengangs Steuerberatung

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
StB-M-01	Steuerliche Grundlagen I	P	6	Portfolio
StB-M-02	Steuerliche Grundlagen II	P	6	Portfolio
StB-M-03	Bilanzsteuerrecht I	P	6	Klausur
StB-M-04	Abgabenordnung	P	6	Klausur
StB-M-05	Einkommensteuer I	P	6	Klausur
StB-M-06	Bewertungsrecht und Erbschaftsteuer	P	6	Klausur
StB-M-07	Bilanzsteuerrecht II/ Umwandlungssteuerrecht	P	6	Klausur
StB-M-08	Einkommensteuer II/ Körperschaftsteuer	P	6	Klausur
StB-M-09	Gewerbsteuer/Internationales Steuerrecht	P	6	Klausur
StB-M-10	Umsatzsteuerrecht	P	6	Klausur

2. Modulgruppe Methoden und Forschung

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Methoden und Forschung				
StB-M-11	Seminar Unternehmensrechnung	P	6	Hausarbeit mit Referat
StB-M-12	Steuerplanung	P	6	mündliche Prüfung
StB-M-13	Seminar Unternehmensbesteuerung	P	6	Hausarbeit mit Referat

3. Modulgruppe Betriebswirtschaftliche Beratung

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Betriebswirtschaftliche Beratung				
StB-M-14	Betriebswirtschaftliche Beratung I	P	6	mündliche Prüfung
StB-M-15	Betriebswirtschaftliche Beratung II	P	6	mündliche Prüfung

4. Modulgruppe Masterarbeit

¹Die Modulgruppe Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten umfasst die Masterarbeit und eine unbenotete Disputation (Pflichtverteidigung einer Abschlussarbeit) oder ein unbenotetes Referat (Präsentation einer Abschlussarbeit mit Diskussion).

²Die Themenstellung muss einen studiengangsbezogenen Fokus aufweisen, wie er sich aus den Inhalten der Modulgruppen Steuerberatung, Methoden und Forschung oder Betriebswirtschaftliche Beratung ergibt.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
StB-M-16	Masterarbeit	P	30	Masterarbeit mit unbenotetem Referat oder Masterarbeit mit unbenoteter Disputation

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Juli 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. September 2021.

Bamberg, 21. September 2021

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 21. September 2021 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. September 2021.